

FAQ:**Kann ich jemanden zur Hauptversammlung mitnehmen?**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, welche die in der Einberufung beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Werden Gästekarten ausgestellt?

Die Gesellschaft hat primär dafür Sorge zu tragen, dass allen teilnahmeberechtigten Aktionären die Anwesenheit in der Hauptversammlung ermöglicht wird. Gästekarten werden nur in besonderen Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Anzahl der angemeldeten Aktionäre ausgestellt.

Wird man von der Burgenland Holding Aktiengesellschaft verständigt oder muss ich mich selber um eine Einladung kümmern?

Auf EVI (www.evi.gv.at), der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, sowie auf der Webseite www.buho.at/hauptversammlung wird die Bekanntmachung über das Stattfinden der Hauptversammlung veröffentlicht.

Ist eine Vertretung bei der Hauptversammlung möglich?

Die Möglichkeit einer Vertretung bei der Hauptversammlung durch natürliche oder juristische Personen ist gesetzlich vorgesehen. Jeder Vertreter muss vom Aktieninhaber bevollmächtigt werden. Eine natürliche Person als Vertreter muss volljährig sein. Entsprechende Formulare finden Sie unter www.buho.at/hauptversammlung.

Wird die Hauptversammlung im Internet übertragen?

Nein, eine Übertragung ist derzeit nicht vorgesehen.

Werden meine Aktien für einen gewissen Zeitraum gesperrt, wenn ich zur Hauptversammlung gehe?

Nein. Durch die aktuelle Rechtslage ist dies nicht mehr notwendig.

Wie erhalte ich vorab relevante Dokumente für die Hauptversammlung?

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und Informationen werden fristgerecht auf der Webseite www.buho.at/hauptversammlung zum Download zur Verfügung stehen.